

Beschlussvorlage 01/2022/0095

Amt / Fachbereich	Datum
Hauptamt	15.03.2022

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Ortsrat Melle-Mitte	24.03.2022		Ö

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

Benennung von Mitgliedern für den Unterhaltungsverband Nr. 29 "Else"

Beschlussvorschlag:

Der Rat benennt die nachstehend aufgeführten Personen als ordentliche Mitglieder für den Ausschuss des Unterhaltungsverbandes Nr. 29 „Else“, Abteilung Else, Stadtteil Melle-Mitte.

Vertretung 1 _____

Vertretung 2 _____

Vertretung 3 _____

Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

Nach § 15 Abs. 1 der Satzung des Unterhaltungsverbandes (UHV) Nr. 29 „Else“ – Gewässerunterhaltung und Landschaftspflege in Melle, Landkreis Osnabrück – vom 22.05.1996 endete die Amtszeit des bisherigen Verbandsausschusses am 31.12.2021. Die Ausschussmitglieder werden von den Verbandsmitgliedern der Beitragsabteilungen in Wahlbezirken gewählt. Die Ortsräte wurden gebeten, Personen zu benennen, die als zukünftige Vertreter im Ausschuss mitarbeiten sollen. Der Rat der Stadt Melle hat in seiner Sitzung am 08.12.2021 auf Empfehlung des Ortsrates Melle-Mitte folgende Personen für den Verbandsausschuss, Abteilung Else, Stadtteil Melle-Mitte, benannt:

Ordentliche Mitglieder:

Annegret Mielke
Silke Meier
Jan-Hendrik Hüpel

Vertretungen:

Hauke Dammann
Marc Halbrügge
Jan Lütkemeyer

Mit Schreiben vom 14.01.2022 hatte die Geschäftsführung des Unterhaltungsverbandes darauf hingewiesen, dass bei der Benennung der Mitglieder die Regelungen aus Anhang A zu § 12 der Satzung nicht eingehalten worden seien. Von den drei ordentlichen Mitgliedern müssten zwei Landwirte sein. Die Besetzung der Stellvertretungen durch Landwirte sei hingegen nicht erforderlich. Zur Definition des Landwirtes im Sinne der Satzung des UHV Nr. 29 „Else“ wurde nunmehr vorgetragen: „Ein Landwirt ist eine Person, die Landwirtschaft betreibt. Hierbei bedarf es der Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit, die eine auf Bodenbewirtschaftung beruhende planmäßige Aufzucht von Pflanzen oder eine damit verbundene Tierhaltung zum Gegenstand hat.“ Eine Änderung der Beschlussempfehlung fand allerdings in der Sitzung des Ortrates am 19.01.2022 nicht statt

Da auch Imker Teile der Landwirtschaft sind, wurde sowohl der Geschäftsführer als auch der Verbandsvorsteher des Unterhaltungsverbandes gebeten, dazu Stellung zu nehmen, ob Frau Meier als Imkerin unter die vom UHV formulierte Definition der Landwirtin fällt. Hierzu erging keine Antwort, so dass verwaltungsseitig die Erfüllung dieser Tatbestandsmerkmale geprüft und aufgrund der Legaldefinition aus § 201 des Baugesetzbuches bejaht wurde.

Auf die Bitte um Bestätigung dieser Auffassung hat der Verbandsvorsteher des Unterhaltungsverbandes mit Datum vom 09.03.2022 erstmalig mitgeteilt, dass mit Blick auf den Zweck des Unterhaltungsverbandes die Bodenbewirtschaftung und die damit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Wasserverhältnisse eine wesentliche Rolle spielen. Die vom UHV formulierte Definition sei lediglich als Hilfestellung für die Auswahl möglicher Personen gedacht. Der Verbandsvorsteher weist ausdrücklich darauf hin, dass sowohl Jan-Hendrik Hüpel als auch Silke Meier nicht die vom UHV vorgetragene Definition des Landwirtes bzw. der Landwirtin erfüllen.

Der Beschluss über die Benennung der ordentlichen Mitglieder des Verbandsausschusses ist daher unter Berücksichtigung der Anlage A zu § 12 neu zu fassen.